

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2024

Nr. 2024/210

Kantonsarchäologie: Notgrabung Büsserach/Mittelstrasse (Frühmittelalterliche Eisenverhüttung und römische Siedlung): Beitrag aus dem Swisslos-Fonds für das Jahr 2024 / Bewilligung eines Kostendachs

1. Erwägungen

In Büsserach wurden im Jahr 2008 beim Bau der Mittelstrasse Reste frühmittelalterlicher Eisenverhüttung entdeckt. Verschiedene Grabungen und Untersuchungen zwischen 2009 und 2021 haben gezeigt, dass es sich bei der Fundstelle an der Mittelstrasse um eine weitläufige, frühmittelalterliche Siedlungs- und Gewerbezone entlang der Lüssel handelte, die stellenweise bis ins Hochmittelalter begangen wurde. Im Süden des Areals wurden ausserdem Reste einer bisher noch nicht weiter untersuchten römischen Ansiedlung entdeckt.

Die Eisenindustrie war bis weit ins 20. Jahrhundert ein wichtiger Industriezweig im Kanton Solothurn. Die Anfänge des Eisenerzabbaus im Jura reichen vermutlich in prähistorische Zeit zurück, die ältesten schriftlichen Quellen zur Eisenproduktion datieren jedoch erst ins späte Mittelalter. Deshalb sind archäologische Untersuchungen wichtig. Die bisherigen Grabungen und Untersuchungen förderten Überreste von mehreren Verhüttungsöfen und Schmiedeessen, von hölzernen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie zahlreichen in den Boden abgeteufte Gewerbebauten, sogenannte Grubenhäuser, zu Tage.

Auf der südlich an die bisherigen Grabungen anschliessenden Parzelle GB Nr. 1861 ist für 2024 der Bau eines Einfamilienhauses geplant. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen dürfen weitere Erkenntnisse zur Ausdehnung und Struktur der frühmittelalterlichen Siedlung erwartet werden. Ein weiteres Einfamilienhaus, Baubeginn ebenfalls 2024, ist auf der im Süden des Areals gelegenen Parzelle GB Nr. 2749 geplant. Damit besteht zum ersten Mal die Gelegenheit, den seit 2008 bekannten römischen Teil der Fundstelle auf einer grösseren Fläche zu untersuchen.

Die Kulturdenkmäler-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) stellt alle archäologischen Fundstellen und Funde gesamthaft unter Schutz. Müssen sie dennoch bei Bauarbeiten zerstört werden, ist zu gewährleisten, dass sie vorgängig archäologisch untersucht und dokumentiert werden können. Um keine Bauverzögerungen zu verursachen, soll deshalb bereits im Frühjahr 2024 eine mehrmonatige Rettungsgrabung auf den beiden oben erwähnten Parzellen durchgeführt werden.

Basierend auf § 1 und § 2 Abs. 2 Bst. g und h der Kulturdenkmäler-Verordnung sowie § 52 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) und § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) wird für die Ausführung oben beschriebener Massnahme für die Jahre 2024-2025 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 300'000.00 beantragt.

Der im Budget für das Jahr 2024 enthaltene Betrag für die mit Swisslos-Fonds-Geldern finanzierten Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie wird voraussichtlich nicht ausreichen, um die oben beschriebene Notgrabung zu finanzieren. Da die Kosten für diese Massnahme auch nicht innerhalb des gesamten Beitragsrahmens des Swisslos-Fonds an das Amt für

Denkmalpflege und Archäologie für das Jahr 2024 oder durch das ordentliche Budget des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie kompensiert werden können, wurde dem Swisslos-Fonds dafür ein separates Beitragsgesuch gestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten/Ausgaben werden wie folgt kontiert:

KST 1092/KA 3010000	Aushilfen	Fr.	120'000.00
KST 1092/KA 3130000	Dienstleistungen + Honorare	Fr.	160'000.00
KST 1092/KA 3170000	Spesen	Fr.	10'000.00
KST 1092/XXXXX	Diverse	Fr.	10'000.00
Total		Fr.	300'000.00

2. Beschluss

- 2.1 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie wird an die Realisierung der Notgrabung in Büsserach für das Jahr 2024 ein Kostendach von maximal Fr. 300'000.00 bewilligt. Die Mittel werden aus dem Swisslos-Fonds zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf Ende 2024 befristet und erlischt nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem **Logo Swisslos-Fonds** auf das Engagement des Swisslos-Fonds des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Logo ist unter so.ch/swisslos-fonds abrufbar.
- 2.4 Die für diese Massnahme anfallenden Kosten sind separat von der Jahresabrechnung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 (Änderung des Bewilligungsverfahrens zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds) abzurechnen. Sie sind jedoch im Sinne der Berichterstattung in der Jahresabrechnung aufzuführen.
- 2.5 Die Abteilung Swisslos-Fonds ist ermächtigt, nach Vorliegen der Grabungsabrechnung den Beitrag von max. Fr. 300'000.00 auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie zulasten des Kontos Swisslos-Fonds (Auftrag 83589) anzuweisen.
- 2.6 Die Abrechnungsunterlagen für die Auszahlungsanweisung sind elektronisch einzureichen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Rechnungswesen)

Departement des Innern (Abteilung Swisslos-Fonds)

Kantonale Finanzkontrolle

Personalamt